

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Parchim

Präambel

In der Stadt Parchim haben mehr als 19,02 % der Einwohner das 60. Lebensjahr überschritten (Stand Mai 1995). Dabei ist festzustellen, daß der Anteil der jungen „Alten“ ab dem 55. Lebensjahr mehr und mehr zunimmt. Die demographische Entwicklung weist darauf hin, daß es in den nächsten Jahren zu einer erheblichen Zunahme des Anteils der älteren Menschen in allen Städten und Gemeinden kommen wird. Auch in der Stadt Parchim zeigt sich diese Entwicklung.

Damit sind ältere und alte Menschen keine zahlenmäßig kleine Randgruppe, über deren Bedürfnisbefriedigung die jüngere Generation nach ihrem Ermessen entscheiden kann. Vielmehr muß für die älteren Menschen regional und auch überregional volle Gleichberechtigung durchgesetzt werden.

Dazu sind insbesondere kommunale Interessenvertretungen stärker als bisher zu bilden und einzubeziehen.

§ 1

Stellung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat vertritt die vielfältigen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Öffentlichkeit, den Parteien, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung und ihren Ämtern.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verbandsneutral. Er ist eine Interessenvertretung der Senioren für Senioren.

Seine Arbeit wird bestimmt vom Geist der gegenseitigen Achtung, des Respektes unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates sowie der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen älterer Bürger.

3. Die Eigenständigkeit und das selbständige Wirken der Mitglieder des Seniorenbeirates werden dadurch in keiner Weise berührt.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
2. Er versteht sich als demokratisches Beratungsorgan der Stadtvertretung und der Verwaltung der Stadt Parchim und arbeitet eng mit diesen zusammen.
3. In Angelegenheiten, die die älteren Bürgerinnen und Bürger betreffen, kann der Seniorenbeirat Anfragen stellen oder Mitteilungen an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie an die Stadtverwaltung und ihre Ämter erarbeiten.
4. Über wesentliche Probleme der Seniorinnen und Senioren informiert der Seniorenbeirat nach seinem Ermessen die Öffentlichkeit zur Gewinnung ihres Verständnisses und ihrer Unterstützung.
5. Der Seniorenbeirat pflegt untereinander und mit anderen den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er koordiniert bestimmte Vorhaben und organisiert bei Bedarf gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.
6. Der Seniorenbeirat fördert die Begegnung der älteren und jüngeren Generation.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

In den Seniorenbeirat der aus mindestens 8 und maximal 15 Mitgliedern besteht, können Frauen und Männer gewählt werden, die in der Regel in der Stadt Parchim ihren ständigen Wohnsitz und das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Der Seniorenbeirat kann neben seinen Mitgliedern ständige oder zeitweilige Berater an seinen Sitzungen beteiligen.

§ 4

Wahl des Seniorenbeirates

1. Die Vertreter des Seniorenbeirates der Stadt Parchim werden durch die Stadtvertreter für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt.
2. Bei mehr als 15 Wahlvorschlägen wird aus den nicht gewählten Mitgliedern eine Liste von Nachfolgekandidaten erstellt, die in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates nachrücken. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 5

Vorstand des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen, von denen eine/r die Funktion des Kassenwarts übernimmt.
2. Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat weitere seiner Mitglieder mit Vertretungsaufgaben betrauen.

§ 6

Geschäftsgang

1. Der Seniorenbeirat tagt mindestens einmal im Quartal.
2. Zwischen den Sitzungen führt der Vorstand die Geschäfte des Seniorenbeirates.
3. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf einschließlich eventueller Änderungen der Zustimmung des Ausschusses für Familien, Soziales und Senioren der Stadt Parchim.
4. Der Vorsitzende hält eine laufende Verbindung zum Amtsleiter für Jugend, Kultur und Soziales. Der Bürgermeister kann einen Beauftragten bestimmen, der die unmittelbare Zusammenarbeit des Beirates anstelle des Amtsleiters wahrnimmt.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

§ 7

Beschlußfassung

1. Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Jedes Mitglied im Seniorenbeirat hat eine Stimme.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung

1. Dem Seniorenbeirat ist rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen zu geben, soweit es die von ihm zu vertretenden Belange betrifft.

2. Der Seniorenbeirat kann Vorschläge, Anregungen und Anträge, die Belange der Senioren zum Inhalt haben, über den Ausschuß für Familien, Soziales und Senioren bei der Stadtvertretung einbringen.
3. Der Seniorenbeirat legt einmal im Jahr Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit vor der Stadtvertretung ab.
4. Die Stadt Parchim stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten und erforderliche Sachmittel für die Arbeit des Seniorenbeirates zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Parchim den Seniorenbeirat bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben.
5. Für Sachkosten werden dem Seniorenbeirat Mittel aus dem Haushalt der Stadt zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadtvertretung gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der Bürgermeister kann das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung des Berichtes beauftragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Parchim, den 06.07.1995

gez. Rolly
Bürgermeister